

Gesetz-Sammlung

für die
Königlichen Preussischen Staaten.

— No. 22. —

(No. 1657.) Tarif zur Erhebung des Fährgeldes für die Fähranstalt zu Blumberg. Vom 30sten Juli 1835.

Es wird entrichtet für das Ueberfetzen:

	Sgr.	Pf.
I. Von Personen, einschließlich dessen, was sie tragen:		
a) wenn die gewöhnliche Ueberfahrt abgewartet wird, für jede Person	—	3
b) für eine besondere unverzügliche Ueberfahrt mittelst Nachen, welche auf Verlangen geschehen muß, wird von den überfetzten Personen zusammen wenigstens entrichtet, wenn die Abgabe nach dem Satze zu a, nicht, von den Einzelnen erhoben, mehr beträgt. Personen, welche zu einem Fuhrwerk, oder als Reiter, Führer oder Treiber zu Thieren gehören, wofür die Abgabe nach den tarifmäßigen Sätzen entrichtet wird, sind frei.	1	—
II. Von Thieren:		
a) für ein Pferd oder Maulthier	1	6
b) für ein Stück Rindvieh oder einen Esel	1	—
c) für ein Fohlen, Kalb, Schaaf, Ziege, Schwein oder anderes kleines Vieh, welches frei geführt oder getrieben wird	—	3
d) für Federvieh, welches getrieben wird, für jede 10 Stück	—	3
Wenn Federvieh in geringerer Zahl als 10 Stück, oder auf einem Fuhrwerke, oder einem Tragekorb übergesetzt wird; so wird dafür keine besondere Abgabe erhoben.		
III. Vom Fuhrwerk neben der Abgabe für das Gespann zu II.:		
a) für ein beladenes	3	—
b) für ein unbeladenes	1	6
c) für einen Handwagen, Handkarren oder Handschlitten, beladen oder unbeladen	—	3

Von unbeladenen Gegenständen wird die Abgabe erhoben, welche die Personen, das Fuhrwerk und die Thiere treffen würde, wodurch jene zur Fährstelle gebracht worden sind.

Jahrgang 1835. (No. 1657.)

F i

Mages

(Ausgegeben zu Berlin den 3ten November 1835.)



Allgemeine Bestimmungen.

- 1) Die obigen Sätze sind bei jedem Wasserstande, ohne Rücksicht auf dessen Höhe, so wie bei vorhandener Eisbahn, für deren gehörigen Zustand von der Hebestelle zu sorgen ist, zu entrichten; jedoch können die Ortsbewohner, so wie auch fremde Fußgänger die Eisbahn frei benutzen.
- 2) Auf den Privatfähren des Dominii und der Gemeinde zu Groß-Blumberg dürfen fremde Personen, Thiere und Effekten nicht für Geld übergesetzt werden.
- 3) Ein Fuhrwerk wird für beladen angenommen, wenn außer dem Futter für höchstens drei Tage und außer dem Fuhrmann sich noch eine Person auf demselben befindet.
- 4) Bei Erhebung dieser Abgabe, bei Bestrafung der Defraudationen, in dem Verfahren gegen Ungeschuldigte, finden die Bestimmungen der Steuerordnung vom 8ten Februar 1819. §§. 61. 64. 83. 84. 88—93. und 95. Anwendung.
Die verwirkten Strafen werden so verwendet, wie es bei den Konventionen gegen das Steuergesetz vom 8ten Februar 1819. vorgeschrieben ist.

Befreiungen.

- 1) Equipagen und Thiere, welche den Hofhaltungen des Königlich-Hauses, imgleichen den Königlich-Geflüten angehören.
- 2) Kommandirte Militairs, einberufene Rekruten, Fuhrwerke und Thiere, welche der Armee oder Truppen auf dem Marsche angehören, Kriegsvorspann und Kriegslieferungsfuhren.
- 3) Öffentliche Beamte und deren Fuhrwerk und Thiere bei Dienststreifen, wenn jene sich durch Freikarten oder sonst durch Dienstpapiere als solche gehörig legitimiren können; Polizei- und Steuerbeamten aber ohne solche Legitimation, sobald sie in der vorgeschriebenen Uniform erscheinen.
- 4) Transporte, die für unmittelbare Rechnung des Staats geschehen.
- 5) Ordinaire Posten, einschließlic der Schnellposten, öffentliche Kouriere und Etsafetten, und die von solchen leer zurückgehenden Gespanne oder Thiere.
- 6) Hülfsfuhren bei Feuerbrünsten und ähnlichen Nothständen, Gemeinde- und Kriegsfuhren, auch Fuhren der Geistlichen und Kirchenbedienten in ihren Amtsverrichtungen.

Berlin, den 30ten Juli 1835.

(L. S.)

Friedrich Wilhelm.

Koher. Graf v. Alvensleben.

